

# AUTORECHTSTAG AKTUELL

30. Januar 2018

## Informationspflichten gegenüber Verbrauchern – Übersicht, Schwachstellen, Lücken, Sanktionen

Prof. Dr. Frank Weiler, Universität Bielefeld

Beim Angebot und Verkauf von Fahrzeugen an Verbraucher befindet sich der Händler in einem wahren Dickicht aus sich teilweise überlagernden vorvertraglichen, verbraucherrechtlichen, fahrzeugtechnischen und lauterkeitsrechtlichen Informationspflichten. Schon „traditionell“ treffen ihn besondere vorvertragliche Informationslasten, weil die Rechtsprechung insbes. bei Gebrauchtfahrzeugen eine Vielzahl von Umständen für aufklärungspflichtig hält. Hinzugekommen sind gesetzliche Informationspflichten zu Kraftstoffverbrauch und CO<sub>2</sub>-Emissionen durch die Pkw-EnVKV und – je nach Vertriebsart – verbraucherrechtliche Informationspflichten aus dem BGB. Dieses Spektrum von Informationspflichten wird durch das UWG in zweifacher Hinsicht erheblich ausgeweitet.

Der Umfang ist größer geworden, weil dem Verbraucher alle wesentlichen Informationen, die er für eine informierte geschäftliche Entscheidung benötigt, erteilt werden müssen. Hierzu enthält das UWG einen umfangreichen Katalog, der u. a. zur Aufklärung über alle wesentlichen Merkmale der Ware verpflichtet. Vergrößert hat sich aber auch der geschäftliche Bereich, in dem Informationspflichten zu beachten sind. Ging es bislang vorwiegend um die Information des konkreten Kunden im Verkaufsgespräch und bei Vertragsabschluss, müssen jetzt schon in der Werbung und teilweise auch am Fahrzeug vielfältige Informationen erteilt werden.

In diesem Dickicht von Informationspflichten ist die Gefahr eines Verstoßes groß. Durch die Verstärkung der lauterkeitsrechtlichen Pflichten sieht sich der Händler nunmehr ganz anderen Rechtsfolgen ausgesetzt: Geht es bei den vorvertraglichen Informationspflichten regelmäßig „nur“ um die Auswirkungen auf einen konkreten Kaufvertrag, besteht zunehmend die Gefahr, von Mitbewerbern und verschiedenen Verbänden lauterkeitsrechtlich auf Unterlassung in Anspruch genommen zu werden. Selbst vor Ordnungswidrigkeitsverfahren ist der Händler nicht gefeit – nämlich bei unzureichenden Informationen unter Verstoß gegen die Pkw-EnVKV. Es gilt daher, im Dschungel der Informationspflichten den Überblick zu behalten, Schwachstellen und Lücken zu identifizieren und sich der Sanktionen zu vergegenwärtigen.

**11. Deutscher Autorechtstag**  
**22. - 23. März 2018**  
**mit bis zu 15 Std. FAO-Nachweis**

Info und Anmeldung:

[www.autorechtstag.de](http://www.autorechtstag.de)

